

übertragen lassen. Die Besonderheit besteht im Rahmen der Beurteilung des chemischen Zustandes darin, dass es für diesen statt der fünfstufigen Skala nur zwei Klassen,

nämlich „gut“ und „nicht gut“, gibt, und somit eine Übernahme der Entscheidungssätze des EuGH bezüglich des chemischen Zustandes nicht ohne weiteres möglich sein wird.

BUCHBESPRECHUNGEN

DOI: 10.1007/s10357-015-2882-x

Staatsvertrag über den Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Kommentar von Ulrich Klein, Gundolf Schrenk, Frank Stipp, Ulrich Jäger und Denis Münch, 2015, 135 Seiten, ISBN 978-3-8293-1167-0; 24,80 Euro; Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Das Nationalparkrecht gehört zu jenen Materien des Naturschutzes, die bislang von Seiten der juristischen Fachliteratur wenig aufgearbeitet worden sind. Ein Kuriosum, besteht doch wegen der herausragenden Bedeutung von Nationalparks für die Biodiversität und den Biotopverbund an umweltwissenschaftlichen Beiträgen kein Mangel und handelt es sich bei diesen Großschutzgebieten gleichsam um umstrittene Projekte, zumindest was die Nutzung im Alltag angeht. Diese Lücke schließt zu einem guten Stück der neue Kommentar am Beispiel des länderübergreifenden Nationalparks Hunsrück-Hochwald. Nicht allein dadurch, dass das interdisziplinäre Autorenteam aus der rheinland-pfälzischen Landesverwaltung eingangs auch die internationalen und nationalen Vorschriften anspricht. Diese Darstellung veranschaulicht dem Leser insbesondere, dass ein Nationalpark auch von Rechts wegen die Qualitätsstandards der IUCN einhalten muss. Der Band brilliert aber vor allem durch seine Kommentierung der praxisrelevanten Vorschriften, die einen jeden Nationalpark betreffen, wie etwa den Nationalparkplan und den Wegeplan, nebst Betretungsrecht und Verkehrssicherung, oder die Nutzungsbeschränkungen mitsamt der Waldentwicklungs- und Wildtierregulierung sowie den Ausnahmen hiervon. Allein hieraus wird ein jeder Leser zwischen Berchtesgaden und Wattenmeer seinen handfesten Nutzen ziehen können.

Zur naturverträglichen Erholung (§ 9 des Staatsvertrages) machen die Autoren beispielsweise darauf aufmerksam, dass im Nationalpark Hunsrück-Hochwald kein generelles Wegegebot bestehe, sondern das Betretungsrecht durch den Schutzzweck des Nationalparks begrenzt werde. In anderen Nationalparks entspricht dies der Rechtslage außerhalb von Kernzonen (z.B. § 8 Abs. 1 Nr. 12 der Nationalpark-Verordnung Sächsische Schweiz); teilweise besteht auch ein generelles Wegegebot (z.B. § 6 des Gesetzes über den Nationalpark Harz). Im Nationalpark Hunsrück-Hochwald komme der Wegeplanung daher eine besondere Bedeutung zu. Geradezu charmant mutet aus der Perspektive eines Juristen die pragmatische Ermächtigung des Nationalparkamtes an, einzelne Bereiche vorübergehend sperren zu dürfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages). Ohnehin gelten Betretungsverbote für sensible Teilflächen wie Naturschutzgebiete fort. Fehlt ein Wegegebot für sonstige Teilflächen, so bedarf es dann eines Rückgriffs auf § 59 BNatSchG sowie die Betretungsregelungen der Landeswaldgesetze. Betreten zur Erholung schließe danach auch die Ausübung eines Hobbies mit ein. Während das Radfahren und

Reiten im Wald nach den Landeswaldgesetzen grundsätzlich nur auf Straßen und Waldwegen erlaubt ist, muss man bei dieser Rechtslage bezüglich anderer Hobbies – man denke an das verbreitete Geocaching – auf den Schutzzweck und die damit einhergehenden allgemeinen Nutzungsbeschränkungen im Nationalpark abstellen, z.B. das Verbot „Lebensstätten der ... Tiere ... nachhaltig zu stören“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 des Staatsvertrages). Mit diesem recht freien und in die Eigenverantwortung gelegten Betretungsrecht korrespondiert, dass trotz der Gefahren für die Besucher bei weitestgehend unbeeinflussten Prozessen im Nationalparkgebiet das Betreten auf eigene Gefahr erfolge. Hinsichtlich der Frage der Verkehrssicherungspflicht sind die Bundesländer nicht zur Gesetzgebung befugt, weshalb hier auf die einschlägigen Regelungen des BWaldG und BNatSchG zwangsläufig abzustellen sei, wonach sich ein Waldbesucher bewusst den walddtypischen Gefahren aussetze. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff sei bei Nationalparkgebieten, die der natürlichen Dynamik überlassen worden sind, dahingehend zu konkretisieren, dass man von herabstürzenden Ästen sowie der Bruchgefahr von Altholz auszugehen habe. Demgegenüber normiert etwa § 4 Abs. 3 der Nationalpark-Verordnung Sächsische Schweiz eine Hinweispflicht der Nationalparkverwaltung auf die besondere Gefahrenlage zugunsten der Besucher – trotz des dortigen Wegegebotes in den gefahrerhöhten Kernzonen. Was die straßenrechtliche Unterhaltungspflicht betrifft, seien die Ziele des Nationalparks zu berücksichtigen durch Reduzierung der Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß und Umfang (dazu auch *Hendriscke*, Verkehrssicherungspflicht in Großschutzgebieten, 2003).

Zum Verhältnis von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu den in jedem Nationalparkregelwerk eigenständig normierten Artenschutzvorschriften führen die Autoren unter Verweis auf § 39 Abs. 7 BNatSchG aus, dass strengere Schutzvorschriften aus den Nationalparkrecht spezieller wären inklusive der dort vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten. Diese Frage ist nicht nur praxisrelevant, sondern rechtlich auch klärungsbedürftig, weil ein Landesgesetzgeber gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG vom Artenschutzrecht grundsätzlich keine abweichende Regelung treffen darf und § 39 BNatSchG den Basisartenschutz zugunsten aller wildlebenden Pflanzen und Tieren regelt, wovon die Zugriffsverbote bezüglich der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gerade nicht umfasst werden. An diesem Punkt entwickeln die Autoren eine juristisch tragfähige und praktisch sachgerechte Lösung, wonach es sich bei den Schutzvorschriften zugunsten von Lebensstätten und Individuen in den Nationalparkregelwerken um gebietsbezogene Schutzvorschriften handele, so dass diese zusätzlich gelten würden. Dies erscheint auch sachgerecht, da die Schutzvorschriften für den Nationalpark Hunsrück-Hochwald (§ 14 des Staatsvertrages) strenger formuliert sind als die Zugriffsverbote des BNatSchG. Dies gilt auch für die Befreiungsmöglichkeit (§ 16 des Staatsvertrages).

Insgesamt betrachtet handelt es sich also um eine pointierte Kommentierung für die Praxis, die die Problempunkte anpackt und fundierte Anregungen bietet. Wegen des klaren Schreibstils kann man das Werk auch dem juristischen Laien ans Herz legen. Gerade im illustrativen und materialreichen Text spiegelt sich ein großer Aufwand für diesen schlanken Band wieder, weshalb man Autoren und Verlag umso mehr eine breite Leserschaft wünscht – bundesweit.

RA Andreas Lukas,
Jeromin & Kerkmann – Kanzlei für Verwaltungsrecht,
Andernach, Deutschland